

Dok.-Nr. 06.01

Teilliquidationsreglement

PROSPERITA

Stiftung für die berufliche Vorsorge
(Nachfolgend «Stiftung» genannt)

Gültig ab 31.12.2020

Das vorliegende Teilliquidationsreglement stützt sich auf Art. 53b und 53d BVG, Art. 27g und 27h BVV2 und Ziffer 8.3 des Vorsorgereglements ab.

Art. 1 Allgemeines

- ¹ Das Reglement regelt die Voraussetzungen und das Verfahren bei einer Teilliquidation:
 - a. auf Ebene des angeschlossenen Vorsorgewerks (Art. 2)
 - b. auf Ebene der Pools der Sammelstiftung (Art. 6).
- ² Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass auf Ebene der angeschlossenen Vorsorgewerke keine Rückstellungen und Wertschwankungsreserven bestehen. Bei einer Teilliquidation des Vorsorgewerks wird den austretenden Versicherten in der Regel das individuelle Freizügigkeitsleistung mitgegeben sowie allfällige freie Mittel gemäss den nachfolgenden Bestimmungen.
- ³ Bei einer Gesamtliquidation der Sammelstiftung kommen die in der Stiftungsurkunde aufgeführten Bestimmungen zur Anwendung.

2

Art. 2 Voraussetzungen für eine Teilliquidation eines Vorsorgewerks

- ¹ Die Voraussetzungen für eine Teilliquidation sind erfüllt,
 - a. wenn eine erhebliche Verminderung der Belegschaft aus wirtschaftlichen Gründen erfolgt,
 - b. wenn eine Restrukturierung mit einer Verminderung der Belegschaft verbunden ist.
- ² Eine Verminderung der Belegschaft ist dann erheblich, wenn sie mindestens 10% beträgt und eine Reduktion der individuell gebundenen Mittel des Vorsorgewerks von mindestens 10% zur Folge hat. Es erfolgt eine Nettozahlung, d.h., dass Austritte durch Neueintritte kompensiert werden. Eine erhebliche Verminderung der Belegschaft ist überdies immer dann gegeben, wenn die Bedingungen über die Massenentlassungen erfüllt sind (Art. 335d OR).
- ³ Bei folgenden Umständen ist auf wirtschaftliche Gründe für die Verminderung der Belegschaft resp. den Stellenabbau zu schliessen:
 - a. bei arbeitgeberseitig veranlassten Kündigungen, die nicht mit in der Person des Arbeitnehmers oder seiner Arbeitsleistung liegenden Gründen begründet sind
 - b. bei arbeitgeberseitig veranlassten vorzeitigen Pensionierungen
 - c. bei arbeitnehmerseitig veranlassten Kündigungen oder vorzeitigen Pensionierungen, wenn der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer für die vorzeitige Pensionierung einen Incentive ausrichtet
- ⁴ Eine Restrukturierung liegt vor, wenn bisherige Tätigkeitsbereiche eines Unternehmens zusammengelegt, eingestellt, verkauft, ausgelagert oder auf andere Weise verändert werden und dies eine Verminderung der Belegschaft von mindestens 5% und eine Reduktion der individuell gebundenen Mittel von mindestens 5% zur Folge hat, wobei pro Fall mit einer Belegschaft von höchstens 50 Personen mindestens ein Abgang in folgendem Umfang vorliegen muss:

Grösse der Belegschaft	Anzahl Abgänge
1-5 Personen	Mindestens 2 Personen
6-10 Personen	Mindestens 3 Personen
11-25 Personen	Mindestens 6 Personen
26-50 Personen	Mindestens 8 Personen

- ⁵ Massnahmen zur Kostensenkung, die ohne Eingriff in die Unternehmensstruktur erfolgen, gelten nicht als Restrukturierung. Stellenabbauten sind nur massgeblich, wenn sie aus wirtschaftlichen Gründen erfolgen. Es erfolgt eine Bruttozählung; d.h., dass abgebaute Stellen nicht durch neugeschaffene (andere) Stellen kompensiert werden.
- ⁶ Massgebend ist der Abbau der Belegschaft oder eine Restrukturierung bzw. die Reduktion der gebundenen Mittel, welche sich innert eines Zeitrahmens von 12 Monaten nach einem entsprechenden Beschluss der zuständigen Organe des Arbeitgebers realisieren. Sieht der Abbauplan selbst eine längere oder kürzere Periode vor, ist diese Frist massgebend. Bei einem schleichenden Abbau beträgt die Frist mindestens 24 Monate. Zum von der Teilliquidation betroffenen Abgangsbestand gehören stets nur jene Personen, die bei der Ermittlung der Schwellenwerte in die Zählung einbezogen wurden. Andere Personen, die im selben Zeitraum aus dem Vorsorgewerk austreten, werden als Freizügigkeitsfälle behandelt. Der Arbeitgeber stellt der Vorsorgekommission und dem Stiftungsrat die zur Ermittlung der Teilliquidationstatbestände notwendigen Daten und Informationen zur Verfügung.

Art. 3 Anteil am freien Vorsorgevermögen bzw. am Fehlbetrag

- ¹ Sind die Voraussetzungen für eine Teilliquidation erfüllt, besteht Anspruch auf einen Anteil an den freien Mitteln des Vorsorgewerks. Eine Unterdeckung des Vorsorgewerks wird anteilmässig von der Austrittsleistung abgezogen, sofern dadurch nicht das BVG-Altersguthaben geschmälert wird.
- ² Bei individuellen Austritten besteht ein individueller Anspruch auf freie Mittel. Bei einem kollektiven Austritt entscheidet die Vorsorgekommission, ob der Anteil an den freien Mitteln kollektiv oder individuell übertragen wird. Für den Entscheid sind die Verhältnisse bei der aufnehmenden Stiftung massgebend. Es besteht kein Anspruch auf eine individuelle Weitergabe des Anteils an den freien Mitteln.
- ³ Ein kollektiver Austritt liegt vor, wenn die Hälfte der austretenden Destinatäre bzw. mindestens zehn Destinatäre des Vorsorgewerks gemeinsam in eine andere Vorsorgeeinrichtung übertreten.

Art. 4 Stichtag und Grundlage

- ¹ Stichtag für die Feststellung des freien Vermögens bzw. der Unterdeckung ist der Bilanzstichtag, welcher dem Ablauf des Zeitrahmens nach dem Ereignis, welches zur Teilliquidation geführt hat, am nächsten liegt (Art. 1 Abs. 4).

- ² Massgebend für die Feststellung des freien Vermögens bzw. des Fehlbetrages ist eine auf den massgeblichen Bilanzstichtag gemäss Art. 5 Abs. 1 zu erstellende Teilliquidationsbilanz. Grundlage bilden die Aktiven gemäss der revidierten ordentlichen Bilanz per Stichtag. Die Passiven werden durch den Experten für berufliche Vorsorge aufgrund der Situation, wie sie sich durch die eingetretene Teilliquidation darstellt, unter Wahrung der vorsorgerechtlichen Grundsätze bemessen.

Art. 5 Verfahren

4

- ¹ Die Feststellung über die Durchführung einer Teilliquidation bei einer Verminderung der Belegschaft beziehungsweise bei einer Restrukturierung des Unternehmens liegt bei der Vorsorgekommission.
- ² Der Arbeitgeber und die Vorsorgekommission sind verpflichtet, der Sammelstiftung die Verminderung der Belegschaft beziehungsweise die Restrukturierung des Unternehmens, die zu einer Teilliquidation führen kann, unverzüglich zu melden. Sie melden der Sammelstiftung schriftlich insbesondere:
- die Zusammenhänge des Personalabbaus
 - den Beginn und das Ende des Personalabbaus
 - die voraussichtlich betroffenen Versicherten
 - das Ende der Arbeitsverhältnisse
 - den Grund der Kündigungen
- ³ Die Durchführung der Teilliquidation eines Vorsorgewerks obliegt der Sammelstiftung. Der Arbeitgeber und die Vorsorgekommission sind verpflichtet, der Sammelstiftung auf deren Verlangen sämtliche zur Erfüllung ihrer Aufgabe benötigten Angaben zur Verfügung zu stellen.
- ⁴ Wird ein Teilliquidationstatbestand eines Vorsorgewerks vermutet und ist die Vorsorgekommission handlungsunfähig, weil sie aufgrund eines inaktiven Arbeitgebers nicht mehr reglementkonform bestellt werden kann, so prüft die Sammelstiftung, ob die Voraussetzungen für eine Teilliquidation eines Vorsorgewerks tatsächlich erfüllt sind. Die Feststellung über die Durchführung einer Teilliquidation eines Vorsorgewerks liegt in diesem Fall bei der Sammelstiftung.

Art. 6 Voraussetzungen für eine Teilliquidation eines Pools der Sammelstiftung

- ¹ Die Voraussetzungen für eine Teilliquidation eines Pools der Sammelstiftung sind erfüllt,
- a. wenn eine erhebliche Verminderung der Belegschaft eines oder mehrerer angeschlossenen Arbeitgeber aus wirtschaftlichen Gründen erfolgt,
 - b. wenn eine Restrukturierung eines oder mehrerer Arbeitgeber mit einer Verminderung der Belegschaft verbunden ist oder

- c. wenn eine oder mehrere Anschlussvereinbarungen aufgelöst werden, die Stiftung weitergeführt wird und dabei mindestens 5% der aktiven Versicherten und Rentner sowie 5% der Vorsorgekapitalien Aktive und Rentner aus einem Pool ausscheiden.
- ² Eine Verminderung der Belegschaft ist dann erheblich, wenn sie mindestens 10% beträgt und eine Reduktion der individuell gebundenen Mittel eines Pools von mindestens 10% zur Folge hat. Es erfolgt eine Nettozahlung, d.h., dass Austritte durch Neueintritte kompensiert werden.
- ³ Bei folgenden Umständen ist auf wirtschaftliche Gründe für die Verminderung der Belegschaft resp. den Stellenabbau zu schliessen:
 - a. bei arbeitgeberseitig veranlassten Kündigungen, die nicht mit in der Person des Arbeitnehmers oder seiner Arbeitsleistung liegenden Gründen begründet sind
 - b. bei arbeitgeberseitig veranlassten vorzeitigen Pensionierungen
 - c. bei arbeitnehmerseitig veranlassten Kündigungen oder vorzeitigen Pensionierungen, wenn der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer für die vorzeitige Pensionierung einen Incentive ausrichtet
- ⁴ Eine Restrukturierung liegt vor, wenn die Bedingungen gemäss Art. 2 Abs. 4-5 erfüllt sind und dadurch mindestens 5% der aktiven Versicherten und Rentner eines Pools sowie 5% der Vorsorgekapitalien Aktive und Rentner aus einem Pool ausscheiden. Ansonsten ist Art. 2 Abs. 6 anwendbar.
- ⁵ Falls ein Anschluss weniger als 10 Jahre gedauert hat, besteht bei Auflösung eines Anschlussvertrages, die gemäss Art. 2 Abs. 1 lit. c eine Teilliquidation bewirkt, der anteilmässige Anspruch auf technische Rückstellungen, Wertschwankungsreserven und freie Mittel nur in dem Ausmass, in dem beim Abschluss des Anschlussvertrages ein Einkauf in diese Positionen erfolgt ist, und weiter in dem Ausmass, in dem diese Positionen während der Dauer des Anschlussvertrages zusätzlich geäuftnet worden sind.

Art. 7 Anteil am freien Vorsorgevermögen bzw. am Fehlbetrag

- ¹ Sind die Voraussetzungen für eine Teilliquidation erfüllt, besteht Anspruch auf einen Anteil an den freien Mitteln. Ein versicherungstechnischer Fehlbetrag wird anteilmässig von der Austrittsleistung abgezogen, sofern dadurch nicht das BVG-Altersguthaben geschmälert wird.
- ² Freie Mittel (bzw. ein versicherungstechnischer Fehlbetrag) auf der Ebene des Vorsorgewerkes werden dem austretenden Bestand in jedem Fall anteilmässig weitergegeben.
- ³ Freie Mittel auf der Ebene der Stiftung werden anteilmässig höchstens in dem Umfang weitergegeben, als der Deckungsgrad gemäss Art. 44 BVV2 der Stiftung seit dem Anschluss des Vorsorgewerkes angestiegen ist. Diese Regelung gilt sinngemäss bei einem versicherungstechnischen Fehlbetrag und der Verschlechterung des Deckungsgrades gemäss Art. 44 BVV2 der Stiftung seit dem Anschluss des Vorsorgewerkes.
- ⁴ Bei individuellen Austritten besteht ein individueller Anspruch auf freie Mittel. Bei einem kollektiven Austritt entscheidet der Stiftungsrat, ob der Anteil an den freien Mitteln kollektiv oder individuell übertragen wird. Für den Entscheid sind die Verhältnisse bei der aufnehmenden Stiftung massgebend. Es besteht kein Anspruch auf eine individuelle Weitergabe des Anteils an den freien Mitteln.

- ⁵ Ein kollektiver Austritt liegt vor, wenn die Hälfte der austretenden Destinatäre bzw. mindestens zehn Destinatäre desselben Arbeitgebers gemeinsam in eine andere Vorsorgeeinrichtung übertreten.

Art. 8 Höhe des freien Vermögens und des Fehlbetrags

- ¹ Als freies Vermögen (bzw. Fehlbetrag) wird das positive (bzw. negative) Ergebnis bezeichnet aus der Summe der Aktiven abzüglich der in der kaufmännischen Bilanz ausgewiesenen anlagetechnischen Reserven, Arbeitgeberbeitragsreserven, Fremdkapitalien, wie transitorische Passiven, andere Kreditoren und Schulden, sowie vermindert um die reglementarisch gebundenen Mittel der Destinatäre (Altersguthaben, Austrittsguthaben bzw. Rentendeckungskapitalien) und die versicherungstechnischen Rückstellungen. Freie Mittel entstehen erst, wenn die versicherungstechnisch erforderlichen Rückstellungen vollständig gebildet sind und die Wertschwankungsreserve die Zielgrösse erreicht hat.
- ² Die anlage- bzw. versicherungstechnischen Rückstellungen richten sich nach den entsprechenden reglementarischen Bestimmungen.
- ³ Der Anspruch der in der Vorsorgeeinrichtung verbleibenden Destinatäre auf freie Mittel und Reserven ist immer ein kollektiver. Auch ein allfälliger Fehlbetrag steht den verbleibenden Destinatären kollektiv zu.
- ⁴ Verändern sich die massgebenden Aktiven und Passiven zwischen dem Stichtag der Teilliquidation und der Übertragung des freien Vermögens um mehr als 5%, erfolgt eine entsprechende Anpassung der zu übertragenden Mittel und der Wertschwankungsreserve.

6

Art. 9 Anteil an versicherungs- und anlagetechnischen Rückstellungen

- ¹ Ein kollektiver Anspruch auf versicherungs- und anlagetechnische Rückstellungen besteht nicht, wenn die Teilliquidation durch die kollektiv austretende Gruppe verursacht wurde.
- ² Erfolgte beim Kollektiveintritt in die Sammelstiftung in den letzten 10 Jahren vor dem Stichtag der Teilliquidation kein oder nur ein teilweiser Einkauf in die versicherungstechnisch notwendigen Rückstellungen und Wertschwankungsreserve, so wird der kollektive Anspruch reduziert.
- ³ Diese Reduktion berechnet sich wie folgt: Bei unvollständigem Einkauf wird der nicht geleistete kollektive Einkaufsbetrag, welcher beim Eintritt berechnet wurde, bei Auflösung des Anschlussvertrages von den kollektiv mitzugebenden Mitteln abgezogen.
- ⁴ Bei einem kollektiven Austritt besteht zusätzlich zum individuellen oder kollektiven Anspruch auf einen Anteil an den freien Mitteln ein kollektiver anteilmässiger Anspruch auf einen Anteil an den Rückstellungen und anlagetechnischen Reserven, sofern und soweit das Vorsorgewerk zu deren Bildung beigetragen hat. Der Anspruch auf Rückstellungen besteht nur, soweit auch versicherungstechnische Risiken übertragen werden. Der Stiftungsrat hat unter Beizug eines anerkannten Experten oder einer anerkannten Expertin einen entsprechenden Entscheid zu fällen. Bei der Bemessung des Anspruchs ist dem Beitrag angemessene Rechnung zu tragen, den das austretende Kollektiv zur Bildung der Rückstellungen und anlagetechnischen Reserven geleistet

hat. Der Anspruch auf einen Anteil an den anlagetechnischen Reserven entspricht anteilmässig dem Anspruch auf das Spar- und Deckungskapital.

- ⁵ Verändern sich die massgebenden Aktiven und Passiven zwischen dem Stichtag der Teilliquidation und der Übertragung der versicherungs- und anlagetechnischen Rückstellungen um mehr als 5%, erfolgt eine entsprechende Anpassung.
- ⁶ Die Art und der Umfang der mitgegebenen Risiken sind schriftlich festzuhalten.

Art. 10 Stichtag und Grundlage

7

- ¹ Stichtag für die Feststellung des freien Vermögens, der versicherungs- bzw. anlagetechnischen Rückstellungen bzw. der Unterdeckung ist der Bilanzstichtag, welcher dem Ablauf des Zeitrahmens nach dem Ereignis, welches zur Teilliquidation geführt hat, am nächsten liegt (Art. 1 Abs. 4).
- ² Massgebend für die Feststellung des freien Vermögens bzw. des Fehlbetrages ist auf eine auf den massgeblichen Bilanzstichtag gemäss Art. 5 Abs. 1 zu erstellende Teilliquidationsbilanz. Grundlage bilden die Aktiven gemäss der revidierten ordentlichen Bilanz per Stichtag. Die Passiven werden durch den Experten für berufliche Vorsorge aufgrund der Situation, wie sie sich durch die eingetretene Teilliquidation darstellt, unter Wahrung der vorsorgerechtlichen Grundsätze bemessen.
- ³ Sollte die Teilliquidation besondere Auswirkungen auf die Struktur des Pools haben, können für die verbleibenden aktiven Versicherten und Rentner (Fortbestandesinteresse) zusätzliche Rückstellungen gebildet werden.

Art. 11 Verteilplan

- ¹ Die Aufteilung des freien Vermögens erfolgt in einem ersten Schritt unter den Gruppen der Rentenbezüger bzw. der Versicherten nach Massgabe der auf die beiden Gruppen entfallenden Summen der Rentendeckungskapitalien bzw. der Austrittsleistungen.
- ² Die Aufteilung der Ansprüche erfolgt in einem zweiten Schritt nach Massgabe der
 - a. in der Bilanz ausgewiesenen individuellen Deckungskapitalien bei den Rentenbezügern,
 - b. anrechenbaren Austrittsleistungen und der vollen Beitragsjahre bei den Versicherten.Die Kriterien anrechenbare Austrittsleistung und Beitragsjahre werden je hälftig gewichtet. Unter anrechenbarer Austrittsleistung der Versicherten wird die effektive Austrittsleistung abzüglich der Freizügigkeitseinlagen und Einkaufssummen, die in den letzten fünf Jahren vor dem Stichtag in die Stiftung eingebracht wurden, zuzüglich der innert der gleichen Periode erbrachten Austrittsleistungen (Vorbezüge Wohneigentumsförderung / Scheidung), verstanden.
- ³ Die Aufteilung einer allfälligen Unterdeckung erfolgt analog zu derjenigen der freien Mittel, mit der Ausnahme, dass die Beitragsjahre nicht berücksichtigt werden.
- ⁴ Für kollektive Übertragungen kann ein Übertragungsvertrag abgeschlossen werden. Die Übertragung der individuellen Ansprüche richtet sich nach Art. 3 bis 5 dieses Reglements.

- 5 Sofern das Ergebnis des Verteilplans zu einem offensichtlich ungerechten Resultat oder einer übermässigen Berücksichtigung einer Versichertengruppe führt, kann der Verteilplan und somit dieses Reglement angepasst und der Aufsichtsbehörde zur Genehmigung unterbreitet werden.

Art. 12 Verfahren

- 1 Der Stiftungsrat hat das Vorliegen des Teilliquidationssachverhalts festzustellen sowie die Durchführung einer Teilliquidation zu beschliessen. Er hat dabei insbesondere das Ereignis, das zur Teilliquidation geführt hat, dessen genauen Zeitpunkt sowie den massgebenden Zeitrahmen im Sinne von Art. 1 Abs. 4 festzustellen.
- 2 Der Stiftungsrat legt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen und dieses Reglements sowie gestützt auf ein Gutachten des anerkannten Experten für berufliche Vorsorge
 - a. die freien Mittel,
 - b. die versicherungstechnischen und anlagentechnischen Reserven,
 - c. den Fehlbetrag und dessen Zuweisung sowie
 - d. den Verteilplanfest. Er hat die Revisionsstelle und den anerkannten Experten für berufliche Vorsorge darüber in Kenntnis zu setzen.

Falls eine Teilliquidation aus ökonomischer Sicht keinen Sinn macht, obwohl die Voraussetzungen für eine Teilliquidation erfüllt wären, kann der Stiftungsrat den entsprechenden Nachweis erbringen und gestützt darauf den Entscheid fällen, dass keine Teilliquidation durchgeführt wird. Ökonomische Gründe liegen z.B. dann vor, wenn die zu verteilenden Mittel oder der Fehlbetrag pro Kopf weniger als CHF 500 betragen.
- 3 Ist ein Teilliquidationssachverhalt in Verbindung mit einem versicherungstechnischen Fehlbetrag (Unterdeckung) wahrscheinlich, kann der Stiftungsrat beschliessen, die Freizügigkeitsleistung der von der Teilliquidation betroffenen Versicherten angemessen zu reduzieren. Eine allfällige Nachzahlung erfolgt nach Eintritt der Rechtskraft der Teilliquidation.
- 4 Der Stiftungsrat informiert die Rentenbezüger und die Versicherten schriftlich über die Teilliquidation, orientiert sie einlässlich über die einzelnen Verfahrensschritte und weist sie darauf hin, dass sie die Möglichkeit haben, während 30 Tagen am Sitz der Vorsorgeeinrichtung in die massgebende kaufmännische Bilanz, den versicherungstechnischen Bericht und den Verteilplan Einsicht zu nehmen.
- 5 Kann nicht sichergestellt werden, dass die schriftliche Orientierung allen betroffenen Personen zugestellt werden kann, hat der Stiftungsrat darüber hinaus eine dreimalige Publikation im Schweizerischen Handelsamtsblatt zu veranlassen.
- 6 Die betroffenen aktiven Versicherten und Rentner haben das Recht, innerhalb der 30-tägigen Einsichtsfrist nach Absatz 4 beim Stiftungsrat bezüglich der Voraussetzungen für die Teilliquidation sowie gegen das Verfahren und den Verteilplan Einsprache zu erheben.
- 7 Erfolgen Einsprachen, sind diese vom Stiftungsrat nach Anhörung der Einsprecher zu behandeln und schriftlich zu beantworten. Sind sie gutzuheissen, erfolgt eine entsprechende Anpassung des Verfahrens bzw. des Verteilplans.

- ⁸ Die Versicherten und die Rentenbeziehenden haben das Recht, die Voraussetzungen, das Verfahren und den Verteilplan bei der Aufsichtsbehörde überprüfen und entscheiden zu lassen. Gegen den Entscheid der Aufsichtsbehörde kann innert einer Frist von 30 Tagen beim Bundesverwaltungsgericht Beschwerde erhoben werden. Der Beschwerde kommt nur dann aufschiebende Wirkung zu, wenn der Präsident der zuständigen Abteilung des Verwaltungsgerichts oder der Instruktionsrichter dies von Amtes wegen oder auf Begehren des Beschwerdeführers hin verfügt. Wird keine aufschiebende Wirkung erteilt, so wirkt der Entscheid des Bundesverwaltungsgerichts nur zugunsten oder zulasten des Beschwerdeführers.
- ⁹ Der Stiftungsrat orientiert die Aufsichtsbehörde nach Ablauf der Frist über eingegangene Einsprachen und über deren Erledigung. Gehen keine Einsprachen ein oder können diese einvernehmlich erledigt werden, vollzieht der Stiftungsrat den Verteilplan unter der Voraussetzung, dass eine schriftliche Bestätigung der Aufsichtsbehörde vorliegt, wonach innert der 30-tägigen Frist auch bei ihr keine Beschwerden eingegangen sind.

Art. 13 **Kostenübernahme**

- ¹ Die Kosten für die Durchführung der Teilliquidation werden dem Vorsorgewerk belastet bzw. sind mangels freier Mittel vom Arbeitgeber zu übernehmen.

Art. 14 **Beschlussfassung / Änderung / Aushändigung**

- ¹ Das vorliegende Reglement wurde vom Stiftungsrat an seiner Sitzung vom 21. August 2020 verabschiedet. Es tritt nach Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde per 31.12.2020 in Kraft.

Vom Stiftungsrat genehmigt am 21. August 2020

Der Stiftungsrat
PROSPERITA Stiftung für die berufliche Vorsorge

Der Präsident des Stiftungsrats:

Peter Gerhard Augsburg
Präsident des Stiftungsrats

Der Vizepräsident des Stiftungsrats:

Thomas Perren
Vizepräsident des Stiftungsrats